S 49 AS 660/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	volljähriges Kind im Haus eines Elternteils Haushaltsgemeinschaft Bedarfsgemeinschaft Mietvertrag Folgenabwägung einstweiliger Rechtsschutz
Leitsätze	-
Normenkette	SGB II § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II § 9 Abs. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 AS 660/22 ER
Datum	29.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 884/22 B ER
Datum	13.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 29.Â AugustÂ 2022 geÃ¤ndert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin fÃ¼r die Zeit ab 1.Â SeptemberÂ 2022 bis zum 31.Â DezemberÂ 2022 Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he von 80 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren.

Die weitergehende Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner trÃ¤gt drei FÃ¼nftel der auÃŸergerichtlichen Kosten der Antragstellerin im gesamten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Â

Der Antragstellerin wird fÃ¼r das Verfahren bei dem Landessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K bewilligt.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Â

Die Beschwerde der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet; im Ãœbrigen, dh hinsichtlich der geltend gemachten Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH), ist sie nicht begrÃ¼ndet und war zurÃ¼ckzuweisen. Der Antragsgegner war im Wege einer gerichtlichen Regelungsanordnung iSv Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, fÃ¼r die Zeit vom 1.Â SeptemberÂ 2022 bis 31.Â DezemberÂ 2022, lÃ¤ngstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, der Antragstellerin Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch â€“Â Grundsicherung fÃ¼r ArbeitsuchendeÂ â€“ (SGB II) im tenorierten Umfang zu gewÃ¤hren; die Entscheidung ergeht dem Grunde nach (vgl Â§ 130 Abs. 1 SGG). Den Versagungsbescheid vom 12.Â JuliÂ 2022 hat der Antragsgegner mittlerweile aufgehoben (vgl Bescheid vom 12.Â AugustÂ 2022).

Â

Nach stÃ¤ndiger Rspr des erkennenden Senats ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der geltend gemachte Regelbedarf iSv Â§Â 20 Abs.Â 1 SGBÂ II regelmÃ¤ÃŸig nur iHv 80Â vH zu berÃ¼cksichtigen, weil er nur in diesem Umfang unabweisbar ist (vgl Bundesverfassungsgericht â€¹BVerfGâ€º, Beschluss vom 12. Mai 2005 â€“Â 1Â BvRÂ 569/05Â â€“ juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 2010 â€“Â LÂ 5Â ASÂ 797/10Â BÂ ERÂ -; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. September 2007 â€“Â LÂ 20Â BÂ 75/07Â SOÂ ERÂ â€“; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 29. Januar 2007 â€“Â LÂ 7Â SOÂ 5672/06Â BÂ ERÂ â€“ alle juris). Die Antragstellerin macht demgemÃ¤ÃŸ auch nur 80Â vH des Regelsatzes geltend.

Â

Die Entscheidung des Senats beruht insoweit auf einer verfassungsrechtlich gebotenen FolgenabwÃ¤gung, da eine abschlieÃŸende SachaufklÃ¤rung zu der streitentscheidenden Frage, ob die Antragstellerin, die im Haus ihrer Mutter lebt, mit dieser eine Haushaltsgemeinschaft â€“Â was die Antragstellerin und deren Mutter bestreitenÂ â€“ und damit (auch) eine Bedarfsgemeinschaft iSv Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGBÂ II bildet, umfangreichere Ermittlungen, ggf auch eine Vernehmung der Mutter und der Betreuerin der Antragstellerin (K S) als Zeuginnen, erfordert, die im Eilrechtsverfahren zur GewÃ¤hrung effektiven und zeitnahen Rechtsschutzes indes untunlich sind. Vom Ergebnis dieser Ermittlungen, ggf auch einer persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung der Antragstellerin selbst, hÃ¤ngen zudem die abschlieÃŸenden Tatsachenfeststellungen zu der Frage ab, ob die Vermutungsregelung des Â§Â 9 Abs.Â 5 SGB II vorliegend greift. Die derzeit (nur) feststellbare Tatsache, dass die Antragstellerin nach ihrem Auszug aus einer geschÃ¼tzten und betreuten Wohneinrichtung (wieder) im Haus ihrer Mutter lebt, die im Ãœbrigen auch EigentÃ¼merin der Immobilie ist, reicht fÃ¼r die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft nicht aus. Denn nach der Rspr des Bundessozialgerichts (BSG) stellt sich der â€žHaushaltâ€œ iSv Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGBÂ II als â€žSchnittstelleâ€œ von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung, FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) dar (vgl BSG, Urteil vom 14.Â MÃ¤rzÂ 2012 â€“Â BÂ 14Â ASÂ 17/11 R = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr 10 â€“ RnÂ 19).

Â

Auch bei volljÃ¤hrigen Kindern kommt als gesetzgeberische Rechtfertigung fÃ¼r die Einbeziehung in eine Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern bzw eines Elternteils zwar nur das besondere Eltern-Kind-VerhÃ¤ltnis in Betracht. Allerdings reicht im Hinblick auf ein Eltern-Kind-VerhÃ¤ltnis bei volljÃ¤hrigen Kindern der Hinweis auf die elterliche Sorge nicht aus. Die entsprechenden Verpflichtungen der leiblichen Eltern entfallen im Grundsatz mit Vollendung des 18. Lebensjahres, auch wenn die engen Eltern-Kind-Beziehungen im Ãœbrigen nicht kalendermÃ¤ÃŸig mit dem Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit enden. FÃ¼r das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft eines erwachsenen Kindes im VerhÃ¤ltnis zu seinen (leiblichen) Eltern ist damit entscheidend die ZugehÃ¶rigkeit zum Haushalt des Elternteils. Das BSG hat das Tatbestandsmerkmal der â€žHaushaltsaufnahmeâ€œ von Kindern (das sich etwa inÂ Â§Â 2 Abs 1 BundeskindergeldgesetzÂ , inÂ Â§Â 56 Abs 2 Sozialgesetzbuch Erstes BuchÂ oder inÂ Â§Â 48 Abs 3 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes BuchÂ findet) im Laufe der Zeit mit unterschiedlichen Formulierungen umschrieben und hat insoweit zuletzt auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft abgestellt, die eine Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung, FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) darstellt. Die Herstellung einer lediglich rÃ¤umlichen Verbindung im Sinne einer Duldung der Anwesenheit in der Wohnung

genÃ¼gt dagegen nicht. Auch ein Zusammenleben unter einem Dach â€“Â wie hierÂ â€“ kann in getrennten Haushalten erfolgen. Ein weitergehendes VerstÃ¤ndnis desÂ Â§Â 7 Abs.3 Nr. 4 SGB IIÂ dahin, dass jedes Zusammenwohnen erwachsener Kinder mit ihren Eltern unter einem Dach unterschiedslos ein entsprechendes Einstehen fÃ¼r einander zur Folge hat, kann vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG zur eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft nicht als verfassungsgemÃ¤ÃŸ angesehen werden (BSG aaO Rn 25,26). Erforderlich ist eine Ã¼ber das bloÃŸe Zusammenleben hinausgehende weitergehende Familienbeziehung, die hier eine eingehende KlÃ¤rung der Beziehung der Antragstellerin zu ihrer Mutter, der UmstÃ¤nde ihres Zusammenlebens, der GrÃ¼nde fÃ¼r den frÃ¼heren Auszug und den Wiedereinzug wie auch der FÃ¤higkeit der augenscheinlich psychisch beeintrÃ¤chtigten Antragstellerin gebieten, Ã¼berhaupt einen eigenen Haushalt fÃ¼hren zu kÃ¶nnen.

Â

Die FolgenabwÃ¤gung erfolgt im ausgeworfenen Umfang zugunsten der Antragstellerin. Bei der FolgenabwÃ¤gung sind grundrechtliche Belange der Antragstellerin umfassend zu berÃ¼cksichtigen. Insbesondere bei AnsprÃ¼chen, die darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich geschÃ¼tzten MenschenwÃ¼rde das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern (ArtÂ 1 Abs.Â 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip), ist ein nur mÃ¶glicherweise bestehender Anordnungsanspruch, vor allem wenn er eine fÃ¼r die soziokulturelle Teilhabe unverzichtbare LeistungshÃ¶he erreicht und fÃ¼r einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum zu gewÃ¤hren ist, in der Regel vorlÃ¤ufig zu befriedigen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage im Eilverfahren nicht vollstÃ¤ndig klÃ¤ren lÃ¤sst (vgl BVerfG aaO). Denn im Rahmen der gebotenen FolgenabwÃ¤gung hat dann regelmÃ¤ÃŸig das Interesse des LeistungstrÃ¤gers, ggf ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden, gegenÃ¼ber der Sicherstellung des ausschlieÃŸlich gegenwÃ¤rtig (sog GegenwÃ¤rtigkeitsprinzip; vgl BVerfG aaO Rn 19 mwN) zu befriedigenden soziokulturellen Existenzminimums zurÃ¼ckzutreten. Die Nachteile, die die Antragstellerin bei einer Ablehnung des Antrags bei angenommener BegrÃ¼ndetheit der Klage in der Hauptsache entstÃ¼nden, erweisen sich als schwerwiegender als die den Antragsgegner treffenden Nachteile bei Stattgabe des Antrags und angenommener UnbegrÃ¼ndetheit der Hauptsache. Die Gefahr der Uneinbringlichkeit eines RÃ¼ckforderungsanspruchs bezÃ¼glich der insoweit zu leistenden Zahlungen, wenn sich nachtrÃ¤glich herausstellen sollte, dass diese ohne Rechtsgrundlage erfolgt sind, Ã¼berwiegt die Interessen der Antragstellerin nicht.

Â

Allerdings ergeht die Anordnung erst fÃ¼r die Zeit ab 1.Â SeptemberÂ 2022, weil die Antragstellerin ausweislich der eingereichten KontoauszÃ¼ge zum 1.Â AugustÂ 2022 noch Ã¼ber ein bedarfsdeckendes Guthaben auf ihrem Girokonto iHv 1.052,01 â‚¬ verfÃ¼gte, das vorlÃ¤ufig vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzen war.

Â

FÃ¼r die von der Antragstellerin darÃ¼ber hinaus erstrebte Regelungsanordnung, gerichtet (auch) auf vorlÃ¤ufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Ãœbernahme von KdUH iHv mtl 260,-Â â‚¬, fehlt es jedenfalls an einem Anordnungsgrund iS eines zur Vermeidung anders nicht abwendbarer Nachteile unaufschiebbar eiligen RegelungsbedÃ¼rfnisses.

Â

Art.Â 19 Abs.Â 4 Grundgesetz (Grundgesetz)Â garantiert einen effektiven und mÃ¶glichst lÃ¼ckenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der Ã¶ffentlichen Gewalt (vglÂ BVerfGE 67, 43Â ;Â 96, 27Â). Wirksam ist Rechtsschutz dabei nur, wenn er innerhalb angemessener Zeit erfolgt. Daher sind die Fachgerichte gehalten, vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz zu gewÃ¤hren, wenn Antragstellenden sonst eine erhebliche, Ã¼ber Randbereiche hinausgehende Verletzung in ihren Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise Ã¼berwiegende, besonders gewichtige GrÃ¼nde entgegenstehen (vglÂ BVerfGE 93, 1Â ;Â 126, 1Â). Die GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes durchÂ Art.Â 19 Abs.Â 4 GGÂ gebietet eine Auslegung und Anwendung der die Einlegung von Rechtsbehelfen regelnden Vorschriften, die die Beschreitung des erÃ¶ffneten Rechtswegs nicht in unzumutbarer, durch SachgrÃ¼nde nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vglÂ BVerfGE 77, 275Â ;Â 78, 88Â). Je schwerer die sich aus der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen, umso weniger darf das Interesse an einer vorlÃ¤ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtspositionen zurÃ¼ckgestellt werden (vglÂ BVerfGE 35, 382Â). Die Fachgerichte dÃ¼rfen den Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des materiellen Rechts nicht durch eine Ã¼bermÃ¤ÃŸig strenge Handhabung verfahrensrechtlicher Vorschriften unzumutbar verkÃ¼rzen (vglÂ BVerfGE 84, 366Â ;Â 93, 1Â). Diese Anforderungen gelten auch bei der Auslegung und Anwendung der Gesetzesbestimmungen Ã¼ber den sozialrechtlichen Eilrechtsschutz (vglÂ BVerfG, Beschluss vom 6. August 2014 â€“ 1 BvR 1453/12Â â€“ juris â€“ Rn 12; Beschluss vom 12. September 2016 â€“Â 1 BvR 1630/16Â â€“ juris â€“ Rn 9). Das bedeutet hinsichtlich des fachrechtlichen Erfordernisses der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes, dass die Anforderungen an dessen Vorliegen nicht Ã¼berspannt werden dÃ¼rfen (vglÂ BVerfG aaO).

Â

Nach den genannten MaÃŸgaben ist hier ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. NachÂ Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGGÂ sind einstweilige Anordnungen zur Abwendung wesentlicher Nachteile zulÃ¤ssig. Der Gesetzgeber hat auf eine beispielhafte AufzÃ¤hlung der Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung verzichtet, denn das Gericht

soll ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien eine Einzelfallentscheidung treffen (vgl BTDrucks 14/5943, SÂ 25). Damit begrenzt der Gesetzgeber den einstweiligen Rechtsschutz nicht auf die BeeintrÃ¤chtigung bestimmter formaler Rechtspositionen, sondern verlangt eine wertende Betrachtung im konkreten Einzelfall. Entsprechend haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren des Eilrechtsschutzes zu den Kosten der Unterkunft auch unter BerÃ¼cksichtigung der Zielsetzung desÂ Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Sozialgesetzbuch â€“Â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â€“ (SGB II)Â zu prÃ¼fen, welche negativen Folgen im konkreten Einzelfall drohen. Relevante Nachteile kÃ¶nnen nicht nur in einer Wohnungs- beziehungsweise Obdachlosigkeit liegen. Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IIÂ gibt vielmehr die Ãœbernahme der â€žangemessenenâ€œ Kosten vor und dient im Zusammenwirken mit anderen Leistungen dazu, Ã¼ber die Verhinderung der bloÃŸen Obdachlosigkeit hinaus das Existenzminimum sicherzustellen (vglÂ BVerfGE 125, 175Â). Dazu gehÃ¶rt es, den gewÃ¤hlten Wohnraum in einem bestehenden sozialen Umfeld nach MÃ¶glichkeit zu erhalten. Daher ist bei der PrÃ¼fung, ob ein Anordnungsgrund fÃ¼r den Eilrechtsschutz vorliegt, im Rahmen der wertenden Betrachtung zu berÃ¼cksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung fÃ¼r die Betroffenen hÃ¤tte (vgl zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 1. August 2017 â€“Â 1Â BvRÂ 1910/12Â â€“ juris â€“ Rn 15,16).

Â

Hier ist ein unaufschiebbar eiliges RegelungsbedÃ¼rfnis indes schon deshalb nicht dargetan, weil ein Verlust der Unterkunft der Antragstellerin im vorliegenden Einzelfall nicht zu besorgen ist. Ungeachtet dessen, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob die Antragstellerin tatsÃ¤chlich einer durchsetzbaren Mietzinsforderung ausgesetzt ist, ist schon aufgrund der Tatsache, dass die Mutter die Antragstellerin wieder in ihrem Haus aufgenommen hat, nicht zu befÃ¼rchten, dass diese ihre â€“Â vermeintlicheÂ â€“ Mietzinsforderung durchsetzen bzw gerichtliche Schritte zur RÃ¤umung des von der Antragstellerin bewohnten Zimmers einleiten wird. Der 14. Senat des BSGÂ (vgl SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr 21 RdNr 18 und 20)Â hat zum Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II bei MietverhÃ¤ltnissenÂ zwischenÂ VerwandtenÂ in Ãœbereinstimmung mit dem 4.Â Senat des BSGÂ (vgl SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr 15 RdNr 27)Â zwar bereits entschieden, dass Vereinbarungen unterÂ VerwandtenÂ Ã¼ber die Ãœberlassung von Wohnraum unabhÃ¤ngig von einem Fremdvergleich Rechtsgrundlage dafÃ¼r sein kÃ¶nnen, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger tatsÃ¤chlich Aufwendungen fÃ¼r KdUH zu Ã¼bernehmen hat, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht. Diesen Entscheidungen ist der 8.Â Senat des BSG fÃ¼r den Bereich des SGBÂ XII beigetreten (vgl zB SozR 4-3500 Â§Â 29 Nr 1 RdNr 14). Ein rechtlicher Bindungswille kÃ¶nnte sich zwar daraus ergeben, dass die Antragstellerin den monatlich ausbedungenen Mietzins iHv 260,-Â â‚¬ laufend Ã¼berwiesen hat (wobei am 21. September 2022 eine â€žTeilrÃ¼ckzahlungâ€œ iHv 200,-Â â‚¬ erfolgte), der vorliegende

undatierte â€žUntermietvertrag Ã¼ber ein mÃ¶bliertes Zimmerâ€œ wirft indes die Frage auf, warum die Mutter als EigentÃ¼merin des Hauses unzutreffend als â€žHauptmieterinâ€œ bezeichnet ist und weshalb ein Mietzins fÃ¼r das â€žUntermietverhÃ¤ltnisâ€œ iHv mtl 260,-Â â‚¬ ausbedungen wurde, der im VerhÃ¤ltnis zu den monatlichen GrundstÃ¼ckslasten im Streitzeitraum, wie sie sich schlieÃŸlich aus den von der Mutter am 21.Â SeptemberÂ 2022 vorgelegten Unterlagen ergeben, und der behaupteten BeschrÃ¤nkung der Vermietung auf ein Zimmer unter AuÃŸerachtlassung der monatlichen Tilgungszahlungen unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig hoch erscheint.

Â

Der Antragstellerin war fÃ¼r das Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Kapust zu gewÃ¤hren (Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG iVm Â§Â 114, 121 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§Â 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024